

**Änderung und Neufassung der Satzung der Stadt Ingolstadt
über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt
(Büchereisatzung)**

Synopse

Neue Fassung	Alte Fassung
Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung)	Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt
<p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben</p> <p>(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt“, Kurzbezeichnung „Stadtbücherei“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziele sind insbesondere die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, sowie die Verbesserung der Lese – und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(3) Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgabe durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung ihrer Bestände in den Räumen und Einrichtungen der Stadtbücherei zur unmittelbaren Benutzung (Präsenzbenutzung), 2. Ausgabe/Herstellen der Verfügbarkeit der Bestände zur Benut- 	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Die Bibliotheken der Stadt Ingolstadt (Städtische Bibliotheken) sind öffentliche Einrichtungen, die der wissenschaftlichen Arbeit, der allgemeinen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Information und zu Freizeit Zwecken dienen. Sie haben unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihre Bestände in den Räumen der Bibliotheken zur Benutzung bereitzustellen, b) die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszuleihen, c) fotografische und sonstige Kopien aus den Werken ihrer Bestände zu ermöglichen und herzustellen, d) aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskünfte zu erteilen. <p>(2) Die Städtischen Bibliotheken gliedern sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wissenschaftliche Stadtbibliothek, b) die Stadtbücherei einschließlich der Schulmedienzentrale (SMZ). <p>(3) Die städtischen Bibliotheken verfolgen ausschließlich und unmittelbar</p>

<p>zung außerhalb der Bücherei (Ausleihe),</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Bereitstellung der Bestände für fotografische, digitale und sonstige Kopien aus den Werken, 4. Vermittlung von Informationen oder Medien, auch außerhalb der eigenen Bestände (z.B. Fernleihe), 5. Bereitstellung von Räumen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Lernende und informelle Gruppen von Lernenden sowie durch Ausweisung von Bereichen für soziale oder informelle Begegnungen (z.B. Lesecafe, Sonderveranstaltungen, Treffpunkte). 	<p>gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Bibliotheken ist die Förderung der Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung. Die Bibliotheken sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bibliotheken dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bibliotheken. Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bibliotheken oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibliotheken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Bibliotheken oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bibliotheken an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbücherei.</p>	<p style="text-align: center;">Bisher §1 Abs. 3 a.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzung, Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Alle Einwohner der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen. (2) Andere Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten können auf Antrag die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei nutzen. Die Benutzung der Leseräume steht jedermann frei. (3) Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestat- 	<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsberechtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Alle Einwohner der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Städtischen Bibliotheken zu benutzen. (2) An andere Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten können auf Antrag Werke ausgeliehen werden. Die Benutzung der Leseräume steht auswärtigen Personen frei.

<p>tung des Gebrauchs (öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.</p> <p>(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt erhoben.</p>	<p>(3) Zwischen den Bibliotheken und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zulassung zur Benutzung</p> <p>(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leserausweises mit persönlichem Passwort (PIN). Dies gilt auch für die Vertreter oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Die Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal kann auch ohne Leserausweis gestattet werden.</p> <p>(2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Leserausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes, gültiges Ausweisdokument zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.</p> <p>(3) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname, ggf. frühere Namen - Vornamen - Anschrift - Geburtsdatum - Geburtsort - Bei elektronischer Benutzung eine gültige Emailadresse, die bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren ist. <p>(4) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf einen Leserausweis schriftlich genehmigt und sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen. Die Verpflichtungserklärung ist nachträglich abzugeben, wenn sich der gesetzliche Vertreter ändert oder diese bei der Zulassung nicht abgegeben wurde.</p> <p>(5) Der Leserausweis wird für einen bestimmten Benutzer, für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bibliotheksausweis</p> <p>(1) Wer die Städtischen Bibliotheken benutzen will, hat bei diesen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Bibliotheksausweis persönlich zu beantragen oder durch Dritte unter schriftlicher Vollmacht vorlage beantragen zu lassen. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Mißbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haben sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung und Anerkennung der Gebührensatzung verpflichtet.</p> <p>(2) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für Benutzung von Ausweisen von Jugendlichen durch ihre Erziehungsberechtigten. Der Ausweis berechtigt zur Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und der Stadtbücherei.</p> <p>(3) Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe und Verlängerung un- aufgefordert vorzulegen. Eine Ausleihe ohne Vorlage des Bibliotheksausweises ist nur möglich, wenn ein einmaliger Tagesersatzausweis erworben wird. Voraussetzung zur Ausstellung des Tagesersatzausweises ist ein gültiger, ungesperrter Bibliotheksausweis. Die Gebühren für den Tagesersatzausweis ergeben sich aus § 10 Buchst. g der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt.</p> <p>(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(5) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.</p>

<p>auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.</p> <p>(6) Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Dieser ist nicht übertragbar, das damit verbundene Passwort (PIN) darf nicht weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Benutzung des Leserausweises oder des Passwortes eines Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(7) Der Leserausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Büchereileistungen im Original vorzulegen. Wenn er nicht vorgelegt werden kann, ist ein Tages-Ersatzausweis erforderlich. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die Ausleihe mit dem Original-Leserausweis zulässig wäre.</p> <p>(8) Ein unbefristet geltender Leserausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.</p>	<p>(6) Die Zulassung zur Benutzung kann im Einzelfall zeitlich befristet und unter Auflagen erteilt werden (z. B. befristeter Aufenthalt in Deutschland).</p> <p>(7) Der Antrag muß folgende Angaben zur Person enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname und ggf. frühere Namen - Vornamen - Anschrift - Geburtsort - Geburtsdatuni - Geschlecht - Staatsangehörigkeit <p>Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechts erforderlich. Zusätzliche Daten können durch freiwillige Selbstauskunft erhoben werden. Die Daten werden entsprechend den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes behandelt. Bei der Anmeldung von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten ist die Unterschrift des Vertretungsberechtigten notwendig. Die Bibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage entsprechender Dokumente angezeigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Elektronische Benutzung</p> <p>(1) Das mit dem Leserausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebots der Stadtbücherei.</p> <p>(2) Die elektronisch benutzbaren Bestände werden von mit der Stadtbücherei vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Angebote gilt als Benutzung der Stadtbücherei.</p> <p>(3) Der Benutzer wird von der Nutzung dieser Angebote ausgeschlossen, wenn er die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennt oder diese nicht einhält.</p>	<p style="text-align: center;">Neue Regelung, nur teilweise in § 12 a.F. geregelt</p>

§ 6 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
 1. der Antragsteller nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung der benutzten Gegenstände oder Dateien zu befürchten ist,
 2. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder Erklärung zur Übernahme der Benutzungsgebühren nicht vorliegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht in der Stadt Ingolstadt wohnt oder der Benutzer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 weder seinen Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung in der Stadt Ingolstadt führt. Dies gilt bei Antragstellern aus den benachbarten Landkreisen nur, wenn die Zulassung die Erfüllung der Aufgaben der Bücherei beeinträchtigen kann.
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
 1. Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder
 2. die Erklärung des Vertreters zur Übernahme der Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, oder
 3. die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden.
- (4) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder der Stadtbücherei ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.
- (5) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leserausweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzugeben.
- (6) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Rückgabe des Leserausweises jederzeit beenden.

Regelung über Ablehnung der Benutzung neu aufgenommen

Ausschluss vorher nach § 10 a.F.

<p style="text-align: center;">§ 7 Ausleihe, elektronische Benutzung, Schadenersatz</p> <p>(1) Die Medien werden nur an Inhaber eines Leserausweises ausgeliehen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(2) Der Ausleih- und Rückgabebvorgang kann manuell oder elektronisch, entsprechend der Bedienungsanleitung der Geräte, durchgeführt werden. Auf Wunsch des Benutzers wird ein Beleg über die Ausleihe oder Rückgabe ausgedruckt. Einwände gegen die Richtigkeit von Belegen sind unverzüglich zu erheben.</p> <p>(3) Ausgeliehene Medien sind sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der Benutzer im gleichen Umfang wie bei eigenem Verschulden.</p> <p>(4) Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben. Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.</p> <p>(5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach bürgerlichem Recht.</p>	<p style="text-align: center;">Präzisierung der Ausleihe, vorher in § 3 und § 7 a.B.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausleihbeschränkungen</p> <p>(1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsenzbestände, - besonders wertvolle oder seltene Medien, - gefährdete und besonders zu schonende Medien, - nicht gebundene Werke oder Medien in schlechtem Erhaltungszustand, - Zeitungen <p>Diese Medien können für eine Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausleihbeschränkungen</p> <p>(1) Von der Ausleihe ausgeschlossen und daher nur innerhalb der Bibliotheksräume benutzbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in den Präsenz-, Hand- und Informationsbeständen der Bibliotheken ausgestellten Werke, b) besonders wertvolle und seltene Werke, c) nichtgebundene Werke – ausgenommen nichtgebundene Zeitschriften der Stadtbücherei, d) Zeitungen.

<p>(2) Die Anzahl der an einen Benutzer gleichzeitig ausgeliehenen Medien kann im Einzelfall beschränkt werden. An Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden grundsätzlich nur drei Medien gleichzeitig ausgeliehen. Diese Beschränkung kann auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters erweitert oder aufgehoben werden, wenn sich dieser gleichzeitig verpflichtet, die aus der Entleihe entstehenden Verpflichtungen an Stelle des Benutzers in vollem Umfang zu erfüllen.</p> <p>(3) Die Ausleihe an und die Benutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche unterliegen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes und den Anforderungen an einen altersgerechten Medieneinsatz.</p> <p>(4) Die Ausleihe von Medien oder die Möglichkeit zur Nutzung der Datenbestände kann verweigert werden, so lange sich der Benutzer mit der Zahlung von Gebühren nach der Gebührensatzung oder der Rückgabe von Medien im Verzug befindet.</p>	<p>(2) Wird ausnahmsweise die Ausleihe genehmigt, so kann die Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme oder die schriftliche Bürgschaftserklärung eines Dritten verlangt und besondere Leihfristen und Beschränkungen verhängt werden.</p> <p>(3) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden. Die Anzahl der Medien, die an Kinder bis zum 14. Lebensjahr zur gleichen Zeit ausgeliehen werden, wird von der Bücherei auf insgesamt drei Stück beschränkt. Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Beschränkung auf zehn Medien erhöht oder vollständig aufgehoben werden.</p> <p>(4) Solange ein Benutzer mit der Buchrückgabe in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann ihm die weitere Ausleihe untersagt werden.</p> <p>(5) Die Ausleihe von bestimmten Einzelmedien oder Mediengruppen an einzelne Nutzergruppen kann durch die Bibliotheksleitung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, z.B. im Rahmen des Jugendschutzes oder des altersgerechten Medieneinsatzes. Dies wird durch Aushang in den Bibliotheksräumen bekanntgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Leihfrist</p> <p>Die Leihfrist für Medien beträgt mindestens 28 Tage. Der Rückgabetag wird auf dem Leihschein angegeben. Bei der Nutzung elektronischer Medien wird die Leihfrist vom Partnerunternehmen festgelegt. Die Stadtbücherei kann im Einzelfall andere Leihfristen festsetzen, zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Leihfrist</p> <p>(1) Die Leihfrist beträgt 28 Tage.</p> <p>(2) Die Leihfrist kann für einzelne Mediengruppen von der Bibliothek verkürzt oder verlängert werden, wenn dies erforderlich ist. Dies ist in der Bibliothek durch Aushang bekanntzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke oder Mediengruppen durch die Bibliothek grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Die Leihfrist kann vom Benutzer auf Antrag, auch telefonisch, zweimal verlängert werden, wenn die entliehenen Werke nicht anderweitig benötigt werden. Im Einzelfall kann eine wiederholte Ausleihe eines Werkes beschränkt werden.</p> <p>(4) Das Leihgut ist spätestens am letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.</p> <p>(5) Der Ausleihvorgang kann manuell oder computerunterstützt durchgeführt werden. Beim Rückbuchungsvorgang mit Hilfe des EDV Systems werden Rückgabebelege oder Gesamtkontoausdrucke für den</p>

	<p>Leser erzeugt. Der Beleg muss vom Leser als Entlastungsquittung auf Vollständigkeit geprüft und vier Wochen aufbewahrt werden.</p>
<p align="center">§ 10 Bestellung, Vormerkung</p> <p>Medien können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Ausgeliehene Werke können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf ein Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen.</p>	<p>Neue Regelung</p>
<p align="center">§ 11 Rückgabe</p> <p>(1) Die entliehenen Werke sind spätestens am festgelegten Rückgabetag zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Benutzungsdauer hinzuweisen.</p> <p>(2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Stadtbücherei als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Stadtbücherei können zurückgewiesen werden. Beschädigungen der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Stadtbücherei der Benutzer zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt ggf. elektronisch. Wird eine schriftliche Bestätigung gewünscht, ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.</p> <p>(3) Bei mehrteiligen Medien und Spielen sowie bei Nutzung der elektronischen Rückgabe nach § 7 Abs. 2 wird innerhalb von zwei Tagen nach Rückgabe die Vollständigkeit und Schadenfreiheit überprüft. Auf Wunsch des Entleihers erfolgt die Überprüfung unverzüglich nach Rückgabe.</p> <p>(4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Rückgabe des Leserausweises (§ 6 Abs. 6) sind gleichzeitig ausgeliehene Medien zurückzugeben.</p> <p>(5) Bleibt eine Aufforderung, die entliehenen Medien in einer bestimmten Frist zurückzugeben erfolglos, gelten diese als abhandengekommen. Wurde für ein abhanden gekommenes Medium Schadenersatz geleistet, besteht beim Wiederauffinden kein Anspruch auf Rückzahlung des Ersatzbetrags.</p>	<p>Rückgabe neu geregelt, bisher 3 5 Abs. 4 und 5 a.F.</p>

§ 12 Fernleihe

- (1) Die Stadtbücherei kann Werke, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- (2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Stadtbücherei wird von der Stadtbücherei im Auftrag des Benutzers vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Leihverkehr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leserausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Der Benutzer kann jedes ausleihbare Werk aus dem System der Städtischen Bibliotheken durch den internen Leihverkehr bestellen. Der Benutzer hat die entstehenden Kosten im Rahmen der Gebührensatzung zu tragen.
- (2) Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Deutschen Leihverkehr in Anspruch nehmen. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Bibliotheksausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach § 7 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt.

Neu geregelt in § 7 und § 11 n.F.

§ 7 Behandlung der Werke, Schadensersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchzeichnen, das Brechen von Tafeln und Karten sind untersagt.
- (2) Die Weitergabe von Werken ist unzulässig.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Werke zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass er das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Bei Spielen und mehrteiligen Medien erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand innerhalb von zwei Tagen nach der Rückgabe durch das Büchereipersonal. Bis zum Abschluss der Prüfung ist der Leser ersatzpflichtig bei unvollständiger Rückgabe oder Beschädigung.
- (4) Für verlorene, verschmutzte oder sonst beschädigte Werke hat ein Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nach-

zuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt es im Ermessen der Bibliotheken, entweder den angemessenen Wertersatz zu verlangen oder auf Kosten des Benutzers ein anderes Werk oder eine Kopie zu besorgen. Bei Beschädigungen oder Verlust von Hüllen, Lochkarten, Etiketten werden die in der Gebührensatzung enthaltenen Ersatzleistungen gefordert.

- (5) Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren. § 3 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt bleibt unberührt. (6) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch von ihnen verliehene Medien entstehen.

§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- (2) Zum Schutz der Bestände kann die Stadtbücherei Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.
- (3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgemacht.

§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen, Meldepflicht

- (1) In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. Rauchen und sonstiges Verhalten, das den Bibliotheksbetrieb oder die Benutzer zu stören geeignet ist, sind nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in den dazu bestimmten Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer der Bibliotheken haben Mäntel, Taschen, Schirme und Mappen an der Garderobe abzugeben bzw. in Schließfächern einzuschließen, soweit die Bibliotheken solche bereitstellen. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht binnen der dem Benutzer mitgeteilten Frist freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Vor dem Verlassen der Bibliotheksräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Ausleihstätten während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliotheken zu verständigen und für die Desinfektion der Bücher zu sorgen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang be-

kanntgemacht.

§ 14 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Computerterminals der Stadtbücherei

Bisher § 12 a.F.

- (1) Die von der Stadtbücherei bereitgestellten Computerterminals dürfen nur von Inhabern eines gültigen Leserausweises benutzt werden. § 4 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. Zusätzlich sind die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen der einzelnen Arbeitsplätze zu beachten.
- (2) Es ist verboten,
1. Programme jeder Art zu installieren,
 2. Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu verändern oder anderweitig geschützte Daten unbefugt zu nutzen,
 3. Vorkehrungen zur Verhütung von unerlaubten Zugriffen auf Hard- oder Software oder Inhalte von Datenträgern, Netzwerken oder Medien zu umgehen,
 4. mit den Geräten der Stadtbücherei eigene Datenträger jeder Art zu nutzen,
 5. Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen oder
 6. technische Störungen selbständig zu beheben.
- (3) Mit den Rechnern der Stadtbücherei darf nicht auf Inhalte von Datenbanken oder Netzwerken zugegriffen, oder solche Inhalte verbreitet werden, wenn deren Nutzung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit verboten ist oder den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.
- (4) Eine Benutzung entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 oder den gesetzlichen Regelungen des Urheber- und Jugendschutzgesetzes ist von der Stadtbücherei unverzüglich zu unterbinden.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien

<p>(1) der Benutzung der Stadtbücherei arbeitsplätze oder der dort angebotenen Medien an eigenen Daten oder Medienträgern, (2) oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.</p> <p>(6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software oder die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Vervielfältigungen</p> <p>(1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Stadtbücherei bestimmt die Art der Vervielfältigung.</p> <p>(2) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Stadtbücherei für den Benutzer hergestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vervielfältigungen</p> <p>Von den Beständen der Städtischen Bibliotheken dürfen Reprografien, Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art hergestellt werden. Auf Verlangen ist das Urheberrecht an hergestellten Kopien von Handschriften und Archivalien an die Stadt zu übertragen. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt dem Benutzer.</p>
<p style="text-align: center;">Neu geregelt in § 6 n.F.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschluss</p> <p>Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Bibliotheksleitung zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd von der Benutzung der Städtischen Bibliotheken ausgeschlossen werden.</p>
<p>Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeiten ist nicht sinnvoll, da nur vorsätzliche Verstöße geahndet werden können. Von dieser Vorschrift wurde bisher auch noch kein Gebrauch gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 5 den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich anzeigt, 2. entgegen § 3 Abs. 6 den Bibliotheksausweis nicht zurückgibt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind,

	<p>3. entgegen § 7 Abs. 2 Werke weitergibt,</p> <p>4. den Bestimmungen des § 8 über die Benutzung und die Meldepflicht zuwiderhandelt.</p>
<p>Jetzt § 14 n.F.</p>	<p>§ 12 Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek</p> <p>(1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern: Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.</p> <p>(2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer: Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die ein Benutzer durch Datenmißbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.</p> <p>(3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer: Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.</p> <p>(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften: Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.</p> <p>(5) Benutzerhaftung: Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.</p> <p>(6) Technische Nutzungseinschränkungen: Es ist nicht gestattet, Ände-</p>

	<p>rungen in den Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.</p> <p>(7) Organisatorische Nutzungsregelungen: Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzungsausweis, die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen</p> <p>(8) Zustimmung zur Nutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen: Zustimmungserklärung: Der Benutzer erklärt sich mit dieser Nutzungsregelung mit der Annahme der Benutzungskarte einverstanden. Er stimmt damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 15. September 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2009, AM Nr. 19 vom 06. Mai 2009) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§13 Inkrafttreten</p> <p>(durch Zeitablauf erledigt)</p>